

TKG in der Praxis

Klaus Zinke, BSR-Fachbereichsleiter Deko, über die Bedeutung des Textilkennzeichnungsgesetzes (TKG) und die Pflegekennzeichnung für die Reinigung und Pflege von Textilien

Man kann alles waschen – manche Sachen allerdings nur einmal! Wer diese Erfahrung im privaten oder, schlimmer noch, im beruflichen Umfeld schon einmal gemacht hat, ist für das Thema Textilkennzeichnung bereits sensibilisiert. Denn gerade in letzter Zeit kommt es verstärkt zu Problemen bei der gewerblichen Pflege von Gardinen und Vorhängen: Für viele Raumausstatter stellt der Service des Waschens oder Reinigens von Heimtextilien immer öfter eine (lukrative) Erweiterung des Dienstleistungsangebotes dar. Dabei werden leider oft die damit verbundenen Risiken übersehen. Denn Waschen und Reinigen ist nicht so einfach wie es sich anhört. Damit Sie nicht erst aus Fehlern lernen, gilt es hierbei sowie auch schon beim Verkauf von textilen Erzeugnissen einige Regeln zu beachten.

Kennzeichnungspflicht

Oft fangen „Pflegeprobleme“ bei Textilien schon damit an, dass Warenetiketten fehlen, die über Materialzusammensetzung und Möglichkeiten der richtigen Pflege Auskunft geben könnten.

Die europäische Norm EN ISO 3758 „Textilien – Pflegekennzeichnungs-Code auf der Basis von Symbolen“ regelt die standardisierte Kennzeichnung in Deutschland und Europa. Die Markenrechte der heute üblichen Piktogramme liegen bei der Ginetex (Groupement International d’Etiquetage pour l’Entretien des Textiles), die sich auch um deren international einheitliche Um- und Durchsetzung bemüht. Derzeit schreibt in Deutschland das Textilkennzeichnungsgesetz vor, dass textile Erzeugnisse mit einer Rohstoffzusammensetzung auszuzeichnen sind. Eine (gesetzliche) Verpflichtung für Pflegekennzeichen gibt es indes nicht. Obwohl diese hilfreich und letztlich schadensvermindernd wäre.

In der Praxis fehlen häufig entsprechende „Fähnchen“ an fertigen Dekorationen und anderen Textilerzeugnissen der Raumausstattung. Das mag daran liegen, dass Textillieferanten – auch wenn sie über ihre Verbände Mitglied bei der Ginetex sind – bei größeren Metragen zu wenig Etiketten der Ware beilegen, aber auch daran, dass sich so mancher Verarbeiter nicht darüber im Klaren ist, dass jedes in den Vertrieb kommende Textilerzeugnis gekennzeichnet werden muss.

Information noch vor dem Kauf

Gemäß Textilkennzeichnungsgesetz, sollen Verbraucher, Ver- oder Bearbeiter bereits vor der Verarbeitung oder der Kaufentscheidung, nachweislich über die Zusammensetzung der Textilien informiert werden. Entweder am Etikett der Ware, im technischen Merkblatt, im Angebot oder in der Produktbeschreibung.

Bei Meterware, die über den Ladentisch unverarbeitet abgegeben wird, ist die Rohstoffgehaltsangabe jeweils pro Laufmeter einmal in die Webkante einzuweben oder bei Dekorationsstoffen, an der Kante aufzudrucken. Auch ist auf Ware, die in den Verkehr gebracht wird, zusätzlich der Rohstoffgehalt deutlich sichtbar an der Aufmachungseinheit (Kartontage, Rolle) anzubringen. Weiterhin ist das Verkaufspersonal dazu verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen.

Die Kennzeichnung am fertigen Produkt, wie Gardinen, Dekoschals, Flächenvorhänge, muss entweder eingewebt, am Textilerzeugnis angebracht, angeheftet, aufgeklebt oder aufgedruckt sein. Alternativ kann sie dem Auftraggeber nachweislich vor der Kaufentscheidung mitgeteilt werden. Eine Kennzeichnung oder ein Pflegehinweis lediglich auf der Rechnung ist immer zu spät!

Aus Sachverständigensicht

Bei einem aufgetretenen Schadensfall durch Waschen oder Reinigen, wird der Sachverständige immer zuerst darauf achten, ob zumindest an einer Fenstereinheit oder einer der Textilie entsprechenden Waschmaschinenfüllung die Kennzeichnung erfolgte.

Besser und sicherer ist es, an jedem Schal oder Store, zumindest ein Warenetikett einzunähen und nachweislich eine Information mit einem Hinweis auf die verarbeitete Ware, deren Zusammensetzung und den Möglichkeiten der Reinigung zu übergeben.

Ein solcher Hinweis – der idealerweise schon im schriftlichen Angebot gegeben werden soll – wird immer wichtiger, da sich an vielen puristischen Dekorationen, Flächenvorhängen oder Faltrillos sowie sehr transparenten Stoffen, ein Warenetikett nur unvorteilhaft befestigen lässt.

Vertragsverhältnisse beachten

Auch wenn ein Raumausstatter die Gardinenwäsche in Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb des Textilreiniger-Handwerks durchführt, ist er gegenüber seinem Kunden in der Haftung. Der Reiniger wird nur als Subunternehmer tätig, die Prüf- und Sorgfaltspflicht obliegt allein dem Raumausstatter – eben auch, was Textilkennzeichnung und Hinweise zur Reinigung und Pflege angehen.

Im Schadensfall kann sich der Textilreiniger auf seine Haftungsobergrenze berufen, die oft nur ein geringer Multiplikator des Reinigungspreises ist. In der Regel können Reinigungsschäden nur über den Abschluss einer speziellen Versicherung abgedeckt werden, die im Ernstfall die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Dekoration ermöglicht.